

# **Geschäftsordnung**

## **des Jagdbeirates bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt vom 15.06.2016 in der Fassung vom 05.11.2020**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 51 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995 Seite 2 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW Seite 448), hat der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 05.11.2020 durch Änderungen folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Gemäß § 51 LJG-NRW wurde bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus drei Jägern, zwei Vertretern der Landwirtschaft, zwei Vertretern der Forstwirtschaft, einem Vertreter der Jagdgenossenschaften, einem Vertreter des Naturschutzes, einem Vertreter der Forstbehörde, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes und dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

In den Jagdbeirat entsenden der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. drei Jäger, der zuständige Landwirtschaftsverband zwei Vertreter der Landwirtschaft, die Verbände der Waldbesitzer je einen Vertreter der Forstwirtschaft, der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam den Vertreter der Jagdgenossenschaften, die im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände gemeinsam einen Vertreter des Naturschutzes, die Forstbehörde den Vertreter der Forstbehörde, und die nach § 3 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.06.2013 (GV. NRW Seite 416) anerkannten Vereine gemeinsam eine Vertreterin oder einen Vertreter des Tierschutzes.

Die Mitglieder des Jagdbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Entsendung nach Ablauf der Frist ist zulässig.

Der Jagdbeirat hat die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten. Er ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. In folgenden Fällen ist die Beteiligung des Jagdbeirates gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben:

1. Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Bundesjagdgesetz - BJagdG)
2. Entscheidungen über Abrundungen (§ 3 Absatz 3 LJG-NRW) oder die Zusammenlegung oder Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 6 Absatz 5 LJG-NRW)
3. Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen (§ 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG; § 22 Absätze 3 und 4 LJG-NRW).

## **§ 1 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie sind dabei unabhängig.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Unterlagen, soweit diese nicht in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Jagdbeirat beendet ist. Im Übrigen gilt § 24 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 30 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, einem Angehörigen (§ 31 Absatz 5 GO NRW) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Jagdbeiratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Im Übrigen gilt § 31 GO NRW entsprechend.
- (4) Ist ein Mitglied aus den Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Jagdbeirat über die Befangenheit, ohne dass hieran das Mitglied mitwirken darf.

## **§ 2 Vorsitzender**

- (1) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.
- (4) Wird der Vorsitzende oder sein Stellvertreter abberufen oder endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Jagdbeirates. Sind beide verhindert, wählt der Jagdbeirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur Unteren Jagdbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Jagdbeirat im Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde gegenüber der Öffentlichkeit.
- (7) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Jagdbeirates aufgeschoben werden dürfen, tritt der Vorsitzende an die Stelle des Jagdbeirates. Er bemüht sich jedoch, vor der Abgabe einer Stellungnahme die Auffassung anderer Mitglieder des Jagdbeirates einzuholen. Über die von ihm abgegebene Stellungnahme unterrichtet er den Jagdbeirat.

### **§ 3 Kreisjagdberater**

- (1) Der Jagdbeirat wählt aus seiner Mitte den Kreisjagdberater und dessen Vertreter. Der Kreisjagdberater und dessen Vertreter müssen in jagdlichen Angelegenheiten erfahren sein. Der Kreisjagdberater oder dessen Vertreter können Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Jagdbeirates sein.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung des Kreisjagdberaters oder seines Vertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Jagdbeiratsmitglieder beschlossen wird.
- (4) Wird der Kreisjagdberater oder sein Stellvertreter abberufen oder endet ihre Amtszeit vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Kreisjagdberater und dessen Vertreter haben die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten. Der Kreisjagdberater oder dessen Vertreter ist Mitglied des Jägerprüfungsausschusses bei der Unteren Jagdbehörde.

### **§ 4 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Jagdbeirates liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden wahrgenommen wird, bei der Unteren Jagdbehörde als Geschäftsstelle des Jagdbeirates.

## **§ 5 Einberufung des Jagdbeirates**

- (1) Der Jagdbeirat wird durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Sitzungsortes, des Datums und der Tageszeit sowie der Tagesordnung einberufen. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen bzw. nachzureichen.
- (2) Die Sitzungen des Jagdbeirates werden im Amtsblatt des Kreises Steinfurt bekannt gegeben.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt einen Monat; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vor Beginn der Monatsfrist zur Post gegeben ist.

## **§ 6 Schriftliches Beschlussverfahren**

- (1) Der Jagdbeirat wird grundsätzlich als Sitzung mit Präsenz der Mitglieder einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit oder wenn eine Einberufung des Jagdbeirates untunlich ist (z. B. wenn andere Tagesordnungspunkte nicht vorliegen oder aus Gründen des Infektionsschutzes) kann jedoch eine Abstimmung des Jagdbeirates in einem schriftlichen Beschlussverfahren erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten für die schriftliche Abstimmung hierzu neben den Antragsunterlagen einen Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden erarbeitet wurde, und ein Abstimmungsblatt.
- (3) § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Mitglieder des Jagdbeirates sind verpflichtet, auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken, wenn sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind.
- (4) Für die Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren wird eine Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- (5) Im schriftlichen Beschlussverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden durch die Geschäftsstelle dokumentiert und anschließend den Mitgliedern des Jagdbeirates durch eine Niederschrift bekannt gegeben.

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Jagdbeirates werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Unteren Jagdbehörde aufgestellt.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung und die stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Jagdbeirates vorbringen. Sie sind an den Vorsitzenden oder die Untere Jagdbehörde zu richten. Dabei sollen Vorschläge und Anregungen von Jagdbeiratsmitgliedern spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind nebst Anlagen den Sitzungsunterlagen der Einladung beizufügen bzw. nachzureichen.

- (4) In der Sitzung kann die in der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Der Jagdbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jagdbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (4) Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist abweichend von Absatz 2 eine Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Jagdbeirates erforderlich. Für Wahlen gelten die Regelungen in den §§ 2 und 3.
- (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird abgestimmt, wenn mindestens zwei der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.

## **§ 9**

### **Behandlung von Anträgen**

- (1) Beschlüssen des Jagdbeirates muss ein Antrag zugrunde liegen. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (2) Über jeden Antrag, der den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten soll, ist gesondert abzustimmen.
- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitestgehenden Auswirkungen hat.
- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

## **§ 10**

### **Ordnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt insbesondere das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Jagdbeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Sitzungsort, Datum und Tageszeit der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis der Abstimmung wiedergeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. Für Abstimmungen in einem schriftlichen Verfahren nach § 6 gilt dies entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern übersandt. Die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Jagdbeirates festzustellen.
- (4) Die Untere Jagdbehörde stellt den Schriftführer und seinen Stellvertreter.

## **§ 12 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Jagdbeirates sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- (2) In entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 KrO NRW kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag durch Beschluss stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung folgender Angelegenheit:
  - Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a BJagdG)
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Beiratssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft.